



Leitfaden „ Baumschutzsatzung“

Wo gilt die Baumschutzsatzung?

Die Baumschutzsatzung gilt in den Stadtbezirken Mitte, Süd mit Heslach, West, Nord und Ost sowie in Teilbereichen von Bad Cannstatt.

Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte abgegrenzt und in zwei Zonen gegliedert. Die Zoneneinteilung ist insbesondere für die Ermittlung der Höhe einer möglichen Ersatzzahlung von Bedeutung (siehe hierzu **Folgen der Entscheidung**).

Welche Bäume sind geschützt?

- Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen 100 cm über Erdboden,
- mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm, gemessen 100 cm über Erdboden, hat,
- nach der Baumschutzsatzung vorgenommene Ersatzpflanzungen vom Zeitpunkt der Pflanzung an und
- Bäume, die trotz geringerem Stammumfang als Ersatzpflanzungen festgesetzt wurden.
-

Geschützt sind **alle** Baumarten, auch Wildlinge.

Zum Schutzgegenstand gehören der Baum sowie der Wurzelbereich. Als Wurzelbereich gilt die senkrechte Projektion der natürlichen Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Auch Wurzeln außerhalb des Wurzelbereiches gehören zum Schutzgegenstand, wenn der Baum bei Beseitigung der Wurzeln in seinem Bestand beeinträchtigt werden könnte.

Was ist verboten?

Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen. Verboten sind Eingriffe, die die typische Erscheinungsform der Bäume wesentlich verändern oder die Bäume in ihrem Bestand oder das weitere Wachstum der Bäume beeinträchtigen können.

Beeinträchtigungen und Schädigungen sind insbesondere folgende Maßnahmen im Wurzel- oder Kronenbereich der geschützten Bäume:

1. Rückschnitt oder Kappen von Bäumen,
2. Mechanische Beschädigungen,
3. Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen können,
4. Abgraben, Ausschachten, Ausheben von Gräben, Verlegen von Leitungen und Aufschütten und sonstige Geländeanpassungen,
5. Verdichten des Bodens durch Lagern von Baumaterialien oder Abstellen von Containern, durch Überfahren oder Abstellen von Fahrzeugen/Baumaschinen,
6. Befestigen durch Asphalt, Beton, offenporige oder geschlossene Pflasterdecken,
7. Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,
8. Lagern oder Ausbringen von Salzen, von Säuren, Laugen, Treibstoffen, Farben, Ölen oder anderen chemischen Substanzen,
9. Ausbringen von Herbiziden,
10. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
11. Grundwasserabsenken oder -anstauen vor allem im Zuge von Baumaßnahmen,
12. Errichten von baulichen Anlagen, von Spielflächen und Spielgeräten.

Was ist erlaubt?

Erlaubt sind

1. Formschnitte an Formgehölzen
2. Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Entfernen von Totholz und beschädigten Ästen sowie Beseitigen von Krankheitsherden,
4. Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes,
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutsamer Sachschäden.
Sofern der Baum vollständig abgestorben ist oder eine unmittelbar drohende Gefahr beseitigt werden muss, dürfen der Baum oder Teile davon sofort entfernt werden. Dies muss aber der Stadt unverzüglich schriftlich angezeigt und durch Dokumentation nachgewiesen werden. Die Anzeige und die Dokumentation sind unverzüglich an das die weiter unten genannte Adresse des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung zu senden.

Besonders bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Vorschriften der "DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen, schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten und zu fördern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu behandeln, bzw. zu beseitigen.

Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen durchzuführen, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

In welchen Fällen muss ein Antrag auf Befreiung gestellt werden?

Ein Antrag auf Befreiung ist zu stellen, wenn eine der verbotenen Maßnahmen durchgeführt werden soll. Dies gilt besonders dann, wenn

- der Baum gefällt werden soll,
- ein Rückschnitt oder die Kappung des Baumes beabsichtigt ist,
- in den Wurzelbereich des Baumes eingegriffen werden soll oder
- sonstige Maßnahmen durchgeführt werden sollen, durch die der Baum in seinem Bestand beeinträchtigt werden könnte.

Was sind grundsätzlich keine ausreichenden Fällgründe?

- Laubfall, Fall von Früchten, Verbreitung von Samen, Pollenflug
- Verstopfung der Regenrinne und des Fallrohres durch Laub etc.
- Verschattung von Gebäuden
- Astabwurf
- Schäden an Bauwerken

Laub- und Fruchtfall sowie Samenwurf sind natürliche Vorkommnisse bei Bäumen, die nach vorherrschender Rechtsprechung im Allgemeinen (auch von Nachbarn) hingenommen werden müssen. Dies gilt grundsätzlich auch für Verschattungen und Astabwurf. Auch können Gehölze und bauliche Anlagen (Mauern, Abwasserrohre, Bodenbeläge, etc.) nebeneinander dauerhaft existieren, ohne dass der betroffene Baumbestand entfernt werden muss. Bei Problemen kann man sich häufig mit technischen Möglichkeiten behelfen (z.B. wurzelfeste Abwasserrohre, Wurzelbrücken, Aussparungen am Mauerwerk, Niveauerhöhungen bei Bodenbelägen, etc.).

Wer stellt den Antrag?

Der Antrag auf Befreiung ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Stadt zu stellen und hinreichend zu begründen.

Der Antrag kann auch von einem Beauftragten im Namen und auf Rechnung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestellt werden.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Es ist ein schriftlicher Antrag mittels Formular oder formlos zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

- Name und Adresse des Eigentümers, bei Eigentümergemeinschaften die Bezeichnung der Eigentümergemeinschaft und Name sowie Adresse des Empfangsberechtigten der Grundstücksgemeinschaft (z. B. Hausverwalter)
- Angabe zur Baumart, Stammumfang gemessen 1 m über Erdboden, Grund des Antrags
- Telefonnummer einer Kontaktperson, mit der ein Ortstermin vereinbart und über mögliche Ersatzpflanzungen gesprochen werden kann
- Lageplanskizze mit Eintrag des Standortes des Baumes (kann mit Hilfe des Kartenviewers erstellt werden)
- soweit vorhanden Fotos vom Baum und der Situation, Gutachten zur Vitalität des Baumes, Nachweise der Schädigung von Gebäuden, Leitungen etc.
- Bei allen Bauvorhaben sind eine Erklärung des Bauherrn über die mögliche Beeinträchtigung des Baumbestandes und die im Merkblatt Bauvorhaben und Bäume geforderten Unterlagen beizufügen.

Bei wem ist der Antrag zu stellen?

Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach § 49 und § 52 Landesbauordnung ist der Antrag zusammen mit dem Bauantrag beim Baurechtsamt der Stadt Stuttgart einzureichen. Die Entscheidung über den Baumbestand erfolgt in der Baugenehmigung.

In allen übrigen Fällen, auch bei Bauvorhaben, die keine Baugenehmigung erfordern oder die im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO (insbesondere Abbrüche von Gebäuden und Ausbrechen von befestigten Flächen) durchgeführt werden, ist der Antrag zu stellen an:

Landeshauptstadt Stuttgart

Amt für Stadtplanung und Wohnen

Grünordnungsplanung

Graf-Eberhard-Bau

Eberhardstraße 10

70173 Stuttgart

Fax: 216-20331

poststelle.61-Baumschutz@stuttgart.de

Was geschieht nach Antragstellung?

Der Baum wird i. d. R. durch einen von der Stadt beauftragten Baumsachverständigen beurteilt. Dazu wird ein Ortstermin vereinbart.

Sollten die eingereichten Unterlagen z. B. durch Vorlage von Gutachten, aussagekräftigen Fotos ausreichen, kann auch ohne Besichtigung entschieden werden. Das Ergebnis wird dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten in einem Bescheid mitgeteilt.

Der Bescheid enthält die Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung für eine Entfernung des Baumes, einen Rückschnitt oder Eingriff in den Wurzelbereich oder die Ablehnung der beantragten Maßnahme.

Die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung durch die Stadt ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für den 1. Baum 60,--€, für jeden weiteren Baum 30,-- €.

Folgen der Entscheidung

Befreiung

Wird eine Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung erteilt, ist der Antragsteller grundsätzlich zu einem ökologischen Ausgleich durch Pflanzung von Ersatzbäumen verpflichtet. Art, Anzahl und Pflanzgröße der Ersatzpflanzungen werden in der Befreiung festgesetzt.

Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich mit gebietstypischen, einheimischen und/oder standortgerechten Laubbäumen in handelsüblicher Baumschulqualität vorzunehmen. Der Mindeststammumfang der Ersatzpflanzung beträgt grundsätzlich 18 - 20 cm, bei Befreiungen zur Durchführung von Bauvorhaben 20 - 25 cm.

Eine Ersatzpflanzungsverpflichtung entsteht nicht, wenn diese nicht angemessen und zumutbar ist. Berücksichtigt werden dabei insbesondere Alter oder Krankheit des zu befreienden Baumes. Schäden werden nur berücksichtigt, soweit diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach der Entfernung des Baumes, bei Bauvorhaben spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen, sofern in der Befreiung nichts anderes bestimmt ist.

Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist schriftlich anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen

Ist die Erfüllung der Ersatzpflanzungsverpflichtung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zweckdienlich, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Ersatzzahlung beträgt in der Zone 1 je Ersatzpflanzung pauschal 9.700,- €, in der Zone 2 je Ersatzpflanzung pauschal 8.200,- €.

Rückschnitt

Der Rückschnitt ist fachgerecht durchzuführen.

Ablehnung

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Baumschutzsatzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.

Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung oder Folgenbeseitigung.

Auf der Internetseite der Stadt

www.stuttgart.de/baumschutz/baumschutzsatzung

sind zu finden

- der Text der Baumschutzsatzung,
- der Geltungsbereich der Satzung als Plan,
- der Antragsvordruck,
- der Link zur Erstellung des Lageplanes und
- das Merkblatt Bauvorhaben und Bäume.

Auch außerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung muss bei Eingriffen in den Baumbestand in zahlreichen Fällen ein Antrag auf Befreiung von Verboten gestellt werden. Hinweise darauf finden Sie unter

www.stuttgart.de/baumschutz.